



Vorlage Nr.: 66/076

19.05.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	01.06.2006	2
Ausschuss für Verkehrsfragen und –entwicklung	Dez. V	02.06.2006	5
Kreisausschuss	Dez. V	12.06.2006	19
Kreistag	Dez. V	12.06.2006	20
Haushalts- und Strukturkommission	Dez. V	20.06.2006	

Planfeststellung zum Bau der Kreisstraße K 6n zwischen Wittenberger Damm und K 55 (Lippramsdorfer Str.) in Dorsten, Ortsteil-Barkenber

Beschlussvorschlag: Der nachfolgende Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Kreises.

Der Landrat wird beauftragt, die Planung der K 6 n bis zur Genehmigungsplanung zu beauftragen, die Planfeststellungsunterlagen zu erarbeiten und das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Die Verwaltung wird ermächtigt die fehlenden Mittel über die Verpflichtungsermächtigung abzudecken.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Nach Aufforderungsbeschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 19.12.1990 zum Neubau der Kreisstraße Nr. 6 (K 6 n) nördlich von Barkenberg hat der Kreis die erforderlichen Unterlagen erarbeitet und mit Datum vom 19.11.1992 das Linienbestimmungsverfahren bei der Bezirksregierung Münster eingeleitet.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
66	Gez. Tinnefeld	Gez. Gobrecht	Gez. Scholze	Gez. Welt
18	Gez. Haumann			
20	Gez. Schmidt			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Nach dem förmlichen Auslegungsverfahren, der Beteiligung der Träger öffentlicher Beläge und der Bürgeranhörung erfolgte dann folgender mehrheitlicher Ratsbeschluss der Stadt Dorsten vom 22.06.1994 zur Variantenfestlegung

- „1. Aus ökologischen Gründen wird der Variante 1 des Linienbestimmungsverfahrens zugestimmt.
2. Der Ratsbeschluss vom Dezember 1990 wird wie folgt modifiziert:
 - a) Bei der Weiterführung der K 6n müssen die Belange der Bürger der nördlichen Stadtteile (Lembeck, Rhade, Wulfen) gewahrt bleiben.
 - b) Die Höchstbreite darf nicht mehr als 6,00m betragen (ohne Bankette). Angestrebt werden die Heraushaltung des Schwerlastverkehrs sowie ein Teilrückbau des Wittenberger Dammes.
 - c) Parallel zur Realisierung des Wittenberger Dammes ist gemeinsam mit dem zuständigen Baulastträger zu gewährleisten, dass die L 608n im Abschnitt Wienbecke und B 58 möglichst zeitgleich mit dem Wittenberger Damm fertig gestellt wird; die Verfahren sind zeitgleich eng miteinander zu verzahnen.
 - d) Infolge der durch die genannten Maßnahmen zu erwartenden höheren Belastungen der K 55 muss der Verkehr vor der Ortslage Lembeck durch eine nördliche Umgehung abgefangen werden. Hierzu ist ebenso eine zeitgleich möglichst enge Verzahnung mit der vorgenannten Maßnahme zu gewährleisten.“

Die Beteiligung des damaligen Bauausschusses des Kreises erfolgte mit Datum vom 12.09.1994.

Da im Verfahren der Träger öffentlicher Beläge Uneinigkeit in Bezug auf die Linienvarianten bestand, wurde mit Schreiben vom 22.03.1996 der Antrag auf ministerielle Entscheidung beim damals zuständigen Ministerium des Landes (Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr - MSV) gestellt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurden mehrere Gutachten in Bezug auf das Trockenbiotop, die Bienen, Wespen und Ameisen, die Findung der Ausgleichsflächen etc. erarbeitet und dem Ministerium unterstützend zur Variantenfindung eingereicht.

Nach Einvernehmensherstellung der beiden zuständigen Landesministerien für Verkehr, Energie und Landesplanung (MVEL) und für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) wurde dann der Meinungsentscheid nach § 37 (4) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW) mit Schreiben vom 19.11.2004 dem Kreis zugestellt.

Die **Variantenfolge V 1a II und V 1a und V 1** soll der noch durchzuführenden Planfeststellung zum Neubau der K 6 (n) zugrunde gelegt werden.

(siehe Anlage 1)

Um den „Verkehrlichen Teil“ zum Linienbestimmungsverfahren von 1992 zu prüfen und möglichen Veränderungen über den Zeitraum Rechnung zu tragen wurde im Januar 2005 eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens in Auftrag gegeben.

Der erste Überarbeitungsentwurf hierzu lag im September 2005 vor. Der Verkehrsausschuss des Kreises erhielt hierzu am 14.09. und der Bauausschuss am 15.09.2005 Mitteilung. In Zusammenarbeit mit der Stadt Dorsten und Einbeziehung des dort sich in Fortschreibung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans wurde zusätzlich noch ein weiterer Netzfall in Bezug auf die K 55 / L 608 im Ortsteil Lembeck erarbeitet und der nunmehr endgültigen Text- und Planfassung des Verkehrsgutachtens zur K 6 n vom 30.11.2005 beigelegt.

Wegen terminlicher Überschreitung der parlamentarischen Gremien der Stadt Dorsten und des Kreises konnten die Sitzungsfolge des Kreises im Dezember 2005 nicht eingehalten werden.

Der Umwelt- und Planungsausschuss Stadt Dorsten hat sich am 07.02.2006 mit dem Thema zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der Kreisstraße 6n in Wulfen-Barkenbergr durch den Kreis Recklinghausen beschäftigt und einen mehrheitlichen Beschluss gefasst.

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt in der Vorlage zugrunde:

„Der Stadtteil Barkenberg ist als Siedlungsschwerpunkt im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten gekennzeichnet. Entsprechend dieser Bedeutung soll auch die Erschließung durch eine zusätzliche nördliche Anbindung erfolgen. Der Stadtteil Barkenberg, der 10.634 Einwohner zählt (Bevölkerungsfortschreibung vom 31.12.2004), verfügt derzeit nur über eine südliche Anbindung an das klassifizierte Straßennetz. Eine angemessene Verkehrserschließung des Siedlungsschwerpunktes Barkenberg steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der beabsichtigten Stadtumbaumaßnahmen. Die K 6n ist Bestandteil des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP).

Der FNP befindet sich zurzeit in der Fortschreibung. In diesem Zusammenhang wird auch der Verkehrsentwicklungsplan fortgeschrieben. Durch den Gutachter wurden hierzu und im anliegenden Gutachten für den Kreis Recklinghausen die Wirkungen unterschiedlicher Netzergänzungen im Straßennetz gerechnet. Als Prognosejahr wurde das Jahr 2015 festgelegt. Für die geplante K 6n prognostiziert der Gutachter, je nach Netzfall, eine Verkehrsbelastung von ca. 2.800 Kfz/24h bis 3.700 Kfz/24h. Der Wittenberger Damm wird dementsprechend zusätzlich etwa 1.000 Kfz/24h bis 1.800 Kfz/24h aufnehmen und eine Querschnittsbelastung von insgesamt ca. 3900 Kfz/24h bis ca. 4.700 Kfz/24h erreichen (siehe hierzu anliegendes Gutachten). Die entsprechenden Belastungswerte liegen somit deutlich unter den Kapazitätsgrenzen einer zweispurig ausgebauten Straße.

Die Berechnungen basieren u. a. auch auf den gesamtstädtischen Verkehrserhebungen, die die Verwaltung der Stadt mit Hilfe automatisierter Erfassungssysteme regelmäßig durchführt. Demnach hat der Verkehr auf dem Marler Damm (K 6) an der Messstelle unmittelbar südlich des Stadtteils Barkenberg in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Während 1991 noch 5.420 Doppelachsen/24h gezählt wurden, sind in 2001 nur noch 3.777 DA/24h erfasst worden.

An der Messstelle südlich der Thüringer Str. (Zufahrt Gewerbegebiet Dimker Heide) wurde auf der K 6 im Jahr 2003 ein Schwerlastverkehrsanteil von 5,4% ermittelt. Das sind insgesamt 314 Lkw, Lastzüge und Busse am Tag. Auf Nachfrage wurde vom Marler Chemiewerk mitgeteilt, dass derzeit etwa 25 bis 30 Lkw bzw. Lastzüge das Werk in Richtung Norden (A 31) verlassen. Für Hin- und Rückfahrt ergäbe sich hiermit eine vom Werk verursachte Belastung von max. 60 Lkw/24h.

Zum Verfahrensstand der geplanten Baumaßnahme verweist der Kreis Recklinghausen auf ein an ihn gerichtetes Schreiben des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 19.11.2004, in dem das Ministerium mitteilt, dass mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hinsichtlich der Linienführung der K 6n Einvernehmen hergestellt worden sei und gegen die Linie Variante 1a II keine Bedenken mehr bestehen. Damit ist die Linie festgestellt und das im Straßen- und Wegegesetz vorgeschriebene Linienbestimmungsverfahren beendet, so dass nunmehr die Planfeststellung erfolgen kann. Aus genannten Gründen wird der Umwelt- und Planungsausschuss gebeten, der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der K 6n durch den Kreis Recklinghausen zuzustimmen. Über die Einleitung der Planfeststellung entscheidet im weiteren Verfahren der Kreistag.“

Der Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung hat am 04.05.2006 eine Ortsbesichtigung in Barkenberg durchgeführt. Die anschließende Sondersitzung im Gemeinschaftshaus Wulfen in Barkenberg musste jedoch wegen der nicht möglichen Herstellbarkeit einer „öffentlichen Sitzung“ abgebrochen werden. Um der Bürgerinitiative (BI) „K6 nein“ Gelegenheit zur Darstellungen ihrer Positionen zu geben fand am 15.05.2006 eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, die von der BI geleitet wurde und zu der Vertreter des Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung sowie der Kreis- und Stadtverwaltung und ein Vertreter der Ingenieurgesellschaft Stolz (IGS) zum „Verkehrsgutachten K6n“ vortrugen und zur Beantwortung spezieller Fragen zur Verfügung standen.

Der Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung wird am 02.06.2006 nochmals seine Sitzung öffentlich im Gemeinschaftshaus Wulfen in Barkenberg durchführen.

Den Fraktionen des Kreistages wurde das Verkehrsgutachten zur K 6 n am 05.05.2006 in Form einer CD-ROM zugeleitet.

Kosten:

Die Planung und Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen wird dann auch die Kosten der Gesamtmaßnahme ergeben, die sich in Bau- und Grunderwerbskosten gliedern.

Der Grunderwerb kann erst kostenmäßig beziffert werden, wenn die Achslage der K 6 n bestimmt und der tatsächliche Querschnitt feststeht und die Zusatzflächen z. B. für Lärmschutz, Ausgleich und Ersatzflächen, etc. bestimmt sind.

Die Baukosten können erst abgeschätzt werden, wenn durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) alle erforderlichen Details erarbeitet sind, z. B. Lärmschutz, Verkehrsführung und –steuerung, wassertechnische Erforderlichkeiten, Maßnahmen der Landschaftsplanung, Sicherung und Umlegung von Versorgungsleitungen, usw.

Zum Querschnitt der K 6 n (gem. Linienbestimmungsverfahren 1992) ist anzumerken, dass hier der reine Straßenquerschnitt mit Banketten zugrunde gelegt wurde. Der Radfahrer und Fußgängerverkehr sollte über den nahe gelegenen „Napoleonsweg“ geführt werden. Daraus ergaben sich damals reine Straßenbaukosten in Höhe von ca. 750.000 €.

Ob dieses jedoch weiter Bestand hat, oder ob es nunmehr erforderlich und zeitgemäß ist, auch diesen Verkehr parallel zur Straße zu führen, bedarf einer erneuten Prüfung und Abstimmung während der Planung.

Planungskosten:

Für die Erarbeitung der Planung und der zugehörigen Planfeststellungsunterlagen stehen unter der Haushaltsstelle 65200.001.950010 unter Berücksichtigung der aus 2005 übertragenen Mittel ca. 93.000 € zur Verfügung.

Inwieweit diese Mittel ausreichend bemessen sind, kann erst nach der Festlegung der Größe des Untersuchungsraumes und dem Detaillierungsgrad der Einzelaufträge im Rahmen der UVP ermittelt werden.

Stellungnahme der Kämmerei

Die in der Vorlage enthaltenen Angaben zum Haushalt des Kreises sind aus Sicht der Kämmerei zutreffend. Insofern kann sich die Kämmerei diesen Ausführungen nur anschließen.

Die Haushalts- und Strukturkommission hat sich allerdings darauf verständigt, sämtliche zukünftigen Investitionsvorhaben des Kreises einer restriktiven Prüfung zu unterziehen. Damit soll das Ziel verfolgt werden, im Haushalt des Jahres 2007 nur Gesamtkosten für Investitionsmaßnahmen ohne Nettoneuverschuldung auszuweisen.

Eine Bewertung der Maßnahme in dieser Hinsicht ist bisher nicht erfolgt. Der in der Vorlage enthaltene Beschlussvorschlag würde die Entscheidung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorwegnehmen, zumindest aber zu eventuell vermeidbaren Kosten führen.

Es wird daher angeregt, den Beschluss unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Prüfung im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Kreises zu fassen.

- - - - -